



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 4, Peitz, den 24. März 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Entschädigungssatzung des Amtes Peitz

Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

Friedhofssatzung

Seite 2

Friedhofsgebührensatzung

Seite 7

Entschädigungssatzung

Seite 8

Gemeinde Jänschwalde

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan, Grundstück Gemarkung Jänschwalde,

Flur 3, Flurst. 483

Seite 8

Bekanntmachung der Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zum o. g. B-Plan,

Seite 9

Gemeinde Teichland

Friedhofssatzung

Seite 9

Entschädigungssatzung

Seite 13

Gemeinde Turnow-Preilack

Friedhofssatzung

Seite 14

Entschädigungssatzung

Seite 19

Bundesnetzagentur

Bekanntmachung Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz

Seite 20

Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur „Wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten

von gehobenen Grundwasser in oberirdische Gewässer (Gräben) in den Jänschwalder Laßzinswieden“

Seite 20

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 21

Einladung Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Teichland

Seite 21

Einladung Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Preilack

Seite 21

Einladung Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Turnow

Seite 21

Einladung Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Heinersbrück/Grötsch

Seite 21

Bekanntmachungen der Beschlüsse

Seite 22

Sitzungstermine

Seite 23

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 24

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Entschädigungssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 22.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Peitz einschließlich seiner Ausschüsse und den Seniorenbeirat.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien des Amtsausschusses abgegolten. Erstattungsfähige zusätzliche Fahrkosten werden nur vergütet, wenn die Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien des Amtsausschusses ab Ortsausgang 30 Kilometer pro Fahrt überschreitet. Dabei werden nur die über die 30 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer erstattet.

(2) Fahrten des Vorsitzenden des Amtsausschusses oder anderer Mitglieder des Amtsausschusses zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Amtsausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(4) Daneben werden der Verdienstausschuss erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Dienstanweisung zu Dienstreisen und Abordnungen des Amtes Peitz, in der jeweiligen Fassung, gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85 Euro.

(2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 Euro.

(3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird entsprechend gekürzt.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.

(5) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(4) Fehlt ein Amtsausschussmitglied unentschuldigt an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines seiner Ausschüsse, wird für den betreffenden Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Sitzungsgeld erhält, wer mit eigenhändiger Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (Anlage zur Niederschrift) seine Anwesenheit dokumentiert. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschuss wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschusses ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse wird ein Verdienstausschuss nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstausschuss nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstausschuss ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes Peitz in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200 Euro im Jahr hat das Amtsausschussmitglied den darüber hinausgehenden Betrag an den Amtshaushalt abzuführen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, beschlossen am 02.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den 24.02.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Heinersbrück

Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVBl. I/01 Nr. 16 S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 09.03.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Heinersbrück mit dem OT Grötsch und dem WT Rade-
wiese.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt dem Amt Peitz. Die Gemeindevertretung Heinersbrück behält sich die Beschlussfassung über die Vergabe von Grabstellen vor.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Heinersbrück waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

(3) Andere Personen können mit Zustimmung der Gemeindevertretung auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Schließung und Aufhebung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schließung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Heinersbrück in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.

(6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.

(7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Heinersbrück kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Die Eingangstore sind ständig geschlossen zu halten.

(2) Das Amt kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen
- g) Tiere mitzubringen
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren

Das Amt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Amt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Antragsteller haben ihre Eintragung in das Verzeichnis der für sie zuständigen Kammer nachzuweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen des Amtes vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Amtes zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Das Amt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an das Amt zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs.1 Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei dem vom Amt Peitz Beauftragten, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister handelt, anzumelden.

(2) Der Friedhofsbeauftragte setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Gemeinschaftsstelle des Amtes beigesetzt.

(4) Bestattungen, d.h. Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe oder durch ein Bestattungsinstitut. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen

nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

für Leichen als Erdbestattung

- | | | |
|-----------------------------------|------------|-----------|
| a) bei Kindern bis zu 6 Jahren | mindestens | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen über 6 Jahren | mindestens | 25 Jahre |
| für Aschen | mindestens | 15 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Heinersbrück. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung.

Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Gemeinschaftsgrabstätten
- d) Kriegsgräber

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(7) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren)	
Länge mit Denkmal:	1,70 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren)	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	2,00 m
Abstand:	0,40 m

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von den bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 14 Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

§ 15 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) In Gemeinschaftsgrabstätten wird auf besonderen Grabfeldern anonym (namenlos) bestattet. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

(2) Zu den Gemeinschaftsgrabstätten gehören:

- Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Aschestreuwiesen

Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde. Das Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist nicht gestattet. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 16 Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Heinersbrück in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Heinersbrück ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit dem Amt werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 18 Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten dem Amt anzuzeigen.

a) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.

b) Einfassungen der Grabstätten sind nur an der äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Hekkenpflanzen bestehen.

Eine Abdeckung des Grabes mit Kiesel ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt.

- c) Es ist nicht erlaubt, Grabstätten durch Errichtung von Zäunen einzufrieden. Die Anlegung von Grabumrandungen für bereits bestehende sowie neu anzulegende Grabstätten wird nur unter folgenden Auflagen zugelassen.
- aa) Einhaltung der Grabbreiten gem. § 13 Abs. 7 dieser Satzung, Einhaltung der max. Grablänge von 3,00 m
- bb) Abweichungen werden nur auf Antrag zugelassen, wenn neben der betreffenden Grabstätte kein weiteres Grab bzw. kein Durchgang mehr entstehen kann.
- cc) Die Grabumrandung muss grundsätzlich am oberen Ende der Grabstätte mit dem Grabmal/Fundament abschließen und darf am unteren Ende nicht mehr als 50 cm des öffentlichen Weges in Anspruch nehmen.

(2) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.

(6) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Amtes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 20

Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 21

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Gemeindearbeiter in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 22

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Amt zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Heinersbrück nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
 - den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 5, 6, 7 missachtet,
 - entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 16 I, 18 missachtet,
 - entgegen § 21 Gedenkfeiern ohne Genehmigung des Amtes durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung können auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung bestraft werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück, ausgefertigt am 19.05.2006, außer Kraft.

Peitz, den 10.03.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes des vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S.160), des Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 Nr. 16 S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück vom 09.03.2010 hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten. (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 (3) dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig. (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
- | | |
|---|----------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 45,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre
(Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| - einstellig | 90,00 Euro |
| - zweistellig | 201,00 Euro |
| - dreistellig - | |
| c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 24,00 Euro |
| d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| - bei Wahlgrabstätten nach a) | 1,50 Euro/Jahr |
| - bei Wahlgrabstätten nach b) | |
| - einstellig | 3,00 Euro/Jahr |
| - zweistellig | 6,70 Euro/Jahr |
| - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) | 0,96 Euro/Jahr |
| e) Gemeinschaftsgrabstätten | |
| - Urnengemeinschaftsgrabstätte | 75,00 Euro |
| - Aschestreuweise | 75,00 Euro |
| (2) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle | 30,00 Euro |
| (3) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten) | |
| - je einstellige Wahlgrabstätte unter 6 Jahre | 1,50 Euro |
| - je Urnengrabstätte | 1,00 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre | 3,00 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte | 6,00 Euro |
| - je dreistellige Wahlgrabstätte | - |

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück, ausgefertigt am 19.05.2006, außer Kraft.

Peitz, den 10.03.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Heinersbrück sowie für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren, abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung abgegolten. Wenn die Fahrstrecke zu Sitzungen der Gemeindevertretung ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(4) Daneben werden Verdienstaussfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates Grötsch erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro.

(4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

(5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(8) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

(2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaussfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates wird ein Verdienstaussfall nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstaussfall nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200,- Euro im Jahr, hat das Mitglied der Gemeindevertretung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen am 03.03.2009, außer Kraft.

Peitz, den 10.03.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

Bekanntmachung

Bebauungsplan (B-Plan) der Innenentwicklung für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeinde Jänschwalde hat beschlossen, den o. g. Bebauungsplan (B-Plan) der Innenentwicklung für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 (Privatgrundstück) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Planbereich ist in der Anlage dargestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Pkt. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

vom 25.03.2010 bis zum 09.04.2010

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienststunden unterrichten und zur Planung äußern. Entsprechend § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peitz, den 10.03.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Bekanntmachung

Bebauungsplan für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. g. B-Planes (Privatgrundstück) mit seiner Begründung

liegen vom 25.03.2010 bis einschließlich 09.04.2010

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Zeiten

Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Bisher verfügbare, vorliegende umweltbezogene Informationen können während der Auslegungszeit im Bürgerbüro eingesehen werden.

Peitz, den 10.03.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVBl. I/01 Nr. 16 S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 09.03.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Teichland in den OT Bärenbrück, Maust und Neundorf.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt dem Amt Peitz. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung Peitz.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Teichland waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

(3) Andere Personen können mit Zustimmung des Bürgermeisters auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schließung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Teichland, in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.

(6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.

(7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Teichland kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Das Amt kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen
- g) Tiere mitzubringen
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren, bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen anzufertigen.

Das Amt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Amt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Antragsteller haben ihre Eintragung in das Verzeichnis der für sie zuständigen Kammer nachzuweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen des Amtes vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Amtes zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Das Amt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an das Amt zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs.1 Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung beim Bürgermeister bzw. beim Friedhofsbeauftragten anzumelden.

(2) Der Bürgermeister bzw. der Friedhofsbeauftragte setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte des Amtes beigesetzt.

(4) Bestattungen, d. h. Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw. können im OT Maust durch die Angehörigen, Nachbarn, Einwohner der Gemeinde, Vereine oder durch ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen erfolgen.

In den OT Bärenbrück und Neuendorf erfolgt die Bestattung in der Regel durch gegenseitige Nachbarschaftshilfe nach einem mit allen Haushalten im jeweiligen OT abgestimmten Plan. Zum Grabdienst werden die männlichen Bürger der OT Bärenbrück und Neuendorf vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum Erreichen des Rentenalters (Altersrente 65. Lebensjahr, Vollinvalidität) herangezogen, jedoch nicht mehr als ein Mitglied pro Haushalt. Haushalte, die sich an dieser Regelung nicht beteiligen, haben die Bestattung über ein durch sie beauftragtes Bestattungsunternehmen zu veranlassen.

Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen als Erdbestattung

- | | |
|--|---|
| a) bei Kindern bis zu 6 Jahren | mindestens 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen über 6 Jahren für Aschen | mindestens 25 Jahre
mindestens 15 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Teichland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung.

Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Kriegsgräber

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(7) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind im

OT Bärenbrück: ein- und zweistellige,

im OT Maust: einstellige,

und im OT Neuendorf: ein- und mehrstellige

Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht (in den OT Maust und Neuendorf) mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren)	
Länge mit Denkmal:	1,70 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,50 m
einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren)	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,50 m
zweistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	3,00 m
Abstand:	0,50 m
dreistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	4,50 m
Abstand:	0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m. (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von den bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(11) Die vorhandenen Familiengrabstätten (Altfälle) auf dem Friedhof des OT Maust haben Bestandsschutz.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (im OT Bärenbrück für 30 Jahre) verliehen wird.

Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten beträgt 0,30 m.

§ 15

Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.

Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Teichland in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Teichland ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich.

In Abstimmung mit dem Amt werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 17

Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten dem Amt anzuzeigen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt.

Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen. In den OT Maust, Neudorf und Bärenbrück kann die Beräumung der Grabstätte auch der Gemeinde gemäß der Gebührensatzung in Auftrag gegeben werden.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt,

- Grabstätten durch Errichtung von Zäunen und Hecken einzufrieden

- Gehölze zu pflanzen, deren Wuchshöhe 1,40 m übersteigt
- auf dem Friedhof in Maust eine Bepflanzung mit Gehölzen vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Amtes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

- (3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/ Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 19

Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pfleregerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 20

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.
- (2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.
- (5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 21

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig.

Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Amt zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Teichland nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland zu entrichten.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
 - b) den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmung des § 6 Abs. 5, 6, 7 missachtet,
 - d) entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - e) wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 16 I, 18 missachtet,
 - f) entgegen § 21 Gedenkfeiern ohne Genehmigung des Amtes durchführt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland, ausgefertigt am 02.03.2004, außer Kraft.

Peitz, den 10.03.2010

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Teichland sowie für die Ortsvorsteher.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren, abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung abgegolten. Wenn die Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung ab Ortsausgang 20 Kilometer pro Fahrt überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(4) Daneben werden Verdienstaussfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 680 Euro.

(3) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Bärenbrück, Maust und Neudorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(5) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldig an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Bürger sowie die Vertreter im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses Tagebau Cottbus-Nord und im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses Tagebau Jänschwalde erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaussfalles ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird ein Verdienstaussfall nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstaussfall nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200,- Euro im Jahr, hat das Mitglied der Gemeindevertretung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, beschlossen am 17.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den 10.03.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVBl. I/01 Nr. 16 S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 26.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die zwei kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Turnow-Preilack in den Ortsteilen Turnow und Preilack.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt dem Amt Peitz. Die Gemeinde-

vertretung Turnow-Preilack behält sich die Beschlussfassung über die Vergabe von Grabstellen vor.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Turnow-Preilack waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

(3) Andere Personen können mit Zustimmung der Gemeindevertretung auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Schließung und Aufhebung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schließung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Turnow-Preilack in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.

(6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.

(7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Turnow-Preilack kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Das Amt kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden.
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,

- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen und
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Das Amt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Amt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Antragsteller haben ihre Eintragung in das Verzeichnis der für sie zuständigen Kammer nachzuweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen des Amtes vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Amtes zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Das Amt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an das Amt zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs.1 Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei dem vom Amt Peitz beauftragten Gemeindearbeiter, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister handelt, anzumelden.

(2) Der Gemeindearbeiter setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(4) Bestattungen, d.h. Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe oder durch ein Bestattungsinstitut. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen.

§ 8 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

für Leichen als Erdbestattung

a) bei Kindern bis zu 6 Jahren	mindestens	20 Jahre
b) bei Verstorbenen über 6 Jahren	mindestens	25 Jahre
für Aschen	mindestens	15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Turnow-Preilack. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

Dem vorzeitigen Erwerb von noch unbelegten Grabstätten wird nicht stattgegeben.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechts von der Gemeinde verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Kriegsgräber

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(7) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren)

Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren)

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,40 m
Abstand:	0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	2,50 m
Abstand:	0,40 m

Ausnahmen können auf Wunsch zugelassen werden (z. B. Erwerb einer dreistelligen Grabstätte), die Abmessung beträgt dann pro Bestattungsstelle in der Breite 1,40 m. Die Grablänge und der Abstand zwischen den Grabstätten bleiben davon unberührt. Bei Überschreitung der vorgegebenen Abmessungen muss ein sofortiger Rückbau durch das Amt veranlasst werden.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von den bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 14 Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,10 m

Breite: 1,10 m

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme (namenlose) Aschenbestattungen bestimmte Grabflächen.

§ 16 Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Turnow-Preilack in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Turnow-Preilack ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit dem Amt werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 18 Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Im OT Turnow sind Umrandungen nach den im § 13 Abs. 7 dieser Satzung festgelegten Abmessungen zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten dem Amt anzuzeigen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen.

Auf dem Friedhof in Preilack sind die Grabmäler so zu setzen, dass die Beschriftung zum Hauptweg zeigt.

Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagerung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen sowie die Fundamente zu entsorgen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen.

Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Amtes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 20 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine

öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 21 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet.

Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Gemeindearbeiter in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 22 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Amt zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Turnow-Preilack nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigten zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

§ 26**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
 - den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 5, 6, 7 missachtet,
 - entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 16 I, 18 missachtet,
 - entgegen § 21 Gedenkfeiern ohne Genehmigung des Amtes durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung können auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung bestraft werden.

§ 27**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 07.12.2007, außer Kraft.

Peitz, den 02.03.2010

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Auf der Grundlage der §§ 3, 28, Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 26.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Turnow-Preilack einschließlich ihrer Ausschüsse.

§ 2**Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren, abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung abgegolten.
- (2) Fahrten des Bürgermeisters oder anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (4) Daneben werden Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 615 Euro.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses erhält, sofern er nicht Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, für jede von ihm geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.

(5) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4**Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5**Weitere Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird ein Verdienstausschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200 Euro im Jahr, hat das Mitglied der Gemeindevertretung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 27.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den 02.03.2010

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Bundesnetzagentur

Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für unterirdische Telekommunikationsanlagen (Erdkabel) in der Gemeinde Jänschwalde beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Jänschwalde, Flur 12, FSt. 19/22, 97, 123

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Ber11-2 B 397/07 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 4 37 4- 15 70, Frau Kulb, möglich.

Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 25.02.2010

Bundesnetzagentur

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bekanntmachung "Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gehobenem Grundwasser in oberirdische Gewässer (Gräben) in den Jänschwalder Laßzinswiesen"

hier: öffentliche Auslegung des Antrages

Die Vattenfall Europe Mining AG hat für das o. g. Vorhaben einen Antrag eingereicht.
Dieser Antrag erfordert ein Anhörungsverfahren.

Der Antrag umfasst folgende Benutzungen nach § 9 WHG:
- Einleitung des gehobenen Grundwassers in die oberirdische Gewässer im Sinne von § 9 Abs. 1 (4)

Von den Auswirkungen der im Antrag dargestellten Maßnahmen sind die Gebiete der Gemeinden Jänschwalde und Tauer des Amtes Peitz betroffen.

Auf der Grundlage der §§ 1 und 10 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

25.03.2010 bis zum 26.04.2010

**im Amt Peitz
Bürgerbüro
Schulstraße 6
03185 Peitz**

während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus oder beim Amt Peitz, im Bürgerbüro dazu erheben kann.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen,
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt,
4. dass beim Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. Neumann

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

Am 16. April 2010 findet in der Gaststätte „KARO's Schenke“ in Preilack unsere diesjährige **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack** statt.

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2009/2010
3. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2009/2010
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschluss zum Haushaltsplan 2010/2011
8. Bericht der Pächtergemeinschaft Preilack zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd
9. Anfragen, Diskussion und Information

Eigentümer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Jagd ausgeübt wird, sind zur jährlichen Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen. Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

gez. Bahr

Vorsitzender Jagdgenossenschaft Preilack

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland

Am 16. April findet um 19:00 Uhr im Haus der Vereine in Neudorf **die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassierers zum Pachtjahr 2009/2010
4. Bericht der Rechnungsprüfung zum Pachtjahr 2009/2010
5. Beschluss zur Entlastung des Kassierers

6. Beschluss zum Haushaltsplan 2010/2011
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges

gez. Jürgen Zasowk

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Teichland

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow

Am Mittwoch, dem 28. April 2010 findet um 18:00 Uhr im Gasthof „Zum Goldenen Krug“ in Turnow, Dorfstraße 53, **die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der JG zum Geschäftsjahr 2009/2010
3. Bericht der Rechnungsprüferin zum Geschäftsjahr 2009/2010
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
5. Wahl des Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2010/2011 und 2011/2012
6. Beschlussfassung zur Verwendung der Pachteinkünfte 2009/2010
7. Beschluss zum Haushaltsplan 2010/2011
8. Bericht der Pächtergemeinschaft Turnow zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Gemarkung Turnow
9. Anfragen und Informationen

Im Anschluss an die Versammlung wird wieder ein Imbiss gereicht. Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Turnow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Ist ein Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen.

R. Schulze

Jagdvorsteher

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück/Grötsch

Am 26.03.2010 um 19:00 Uhr findet unsere diesjährige **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück/Grötsch** in der Bauernstube Heinersbrück statt.

TOP

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschluss zur Entlastung der Kassenprüfer und Stellvertreter
5. Beschluss zur Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter
6. Bericht der Pächter
7. Sonstiges

Jeder Besitzer an Grund und Boden oder ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist hiermit herzlich eingeladen.

gez. Roland Altkrüger

Jagdvorsteher

Bekanntmachungen der Beschlüsse

9. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 18.02.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: 9/9/63/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teichland (Planungsstand: September 2009) seine Zustimmung zu erteilen und gibt den Hinweis, dass aus der Beschlussvorlage im letzten Absatz der Verweis auf die Planungsunterlagen im Internet entfernt wird.

Beschluss: 9/9/64/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Entwurf des Entwicklungskonzeptes für das Nordufer des zukünftigen Cottbuser Ostsees (Fassung: Mai 2009) seine Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: 9/9/65/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt den Sonderbetriebsplan „Errichten und Betreiben des Wiesenzuleiters Ost“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis. In der Stellungnahme wird wegen der Fördermittelinanspruchnahme für den Radwegebau einer offenen Bauweise nicht zugestimmt.

Beschluss: 9/9/66/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, die Beschlussvorlage „Beschluss zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Dienstleistungszentrums Drewitz“ zurückzustellen. In der nächsten GV soll die Vorlage erläutert werden.

Beschluss: 9/9/67/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Lutki“ in Jänschwalde für das Jahr 2010:

14.05.2010; 27.12.2010 - 30.12.2010

Beschluss: 9/9/68/10

Die Gemeindevertretung beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 9/9/69/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt unter Vorbehalt den Abschluss der Nutzungsvereinbarung zur Bepflanzung des Flurstücks 237 der Flur 2, Gemarkung Grieben sowie die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Brandenburg.

Beschluss: Jea/BA/001/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben Freifläche Grieben an die Firma Garten- und Landschaftsbau GmbH Döbern.

Beschluss: Jea/BA/002/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 1: Fassadensanierung Heimatmuseum Jänschwalde-Dorf an das Bauunternehmen M. Pöschick GmbH.

Beschluss: Jea/BA/003/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 2: Tischlerarbeiten zum Bauvorhaben: Fassadensanierung Heimatmuseum Jänschwalde-Dorf an die Bau- und Möbeltischlerei Günter Gohr.

Beschluss: Jea/BA/004/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, die erhaltenen Mittel (Infrastrukturmittel aus dem Jahr 2009) für die Sanierung der Lindenstraße zu verwenden.

Beschluss: Jea/BA/005/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben: Sand- und Spiellandschaft Sandplatz Jänschwalde, 3. BA an die Firma Künstlerische Holzgestaltung Jürgen Bergmann.

Beschluss: Jea/BA/007/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben: Errichtung der „Spielanlage Jänschwalde-Ost“ an die Firma Garten- und Landschaftsbau Döbern GmbH.

Beschluss: 9/9/70/10

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe zum Kauf von Kommunaltechnik an die Firma Technik für Garten Freizeit, Euloer Str. 238, 03149 Forst/Lausitz.

11. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 22.02.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/AD/009/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt bzgl. der öff.-rechtl. Vereinbarung des Amtes Peitz mit der Bußgeldstelle Neuhausen über die Zusammenarbeit bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr:

1. Kündigung der abweichenden zweiseitigen Vereinbarung ohne Beteiligung am Überschuss und Fehlbetrag vom 09.08.2006/13.11.2006
2. Die Aufhebung des Beschlusses 01/05/49/09 vom 11.05.2009
3. Die vorliegende neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr.

Beschluss: AP/AD/001/2010

Der Amtsausschuss stimmt dem Umbau- und Sanierungskonzept Turnhalle Grundschule Jänschwalde und der Realisierung im Jahr 2010 grundsätzlich zu.

Beschluss: 1/11/111/10

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Entschädigungssatzung des Amtes Peitz in der vorliegenden Form.

Beschluss: AP/BAD/013/2010

Der Amtsausschusses des Amtes Peitz beschließt den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2010.

Beschluss: 11/112/10

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die neue Förderrichtlinie für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz für Ehrungen/Auszeichnungen/besondere Anlässe ab 2010.

Die Förderrichtlinie für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz für Ehrungen/Auszeichnungen/besondere Anlässe vom 23.11.2006 tritt außer Kraft.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/002/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 3: Fenster- und Innentürarbeiten zum Bauvorhaben: Neubau des Feuerwehrgerätehauses Preilack an die Firma Bauelemente Großhandel & Montagen Michael Wagner.

Beschluss: AP/BA/003/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 5: Fassadenbauarbeiten zum Bauvorhaben Neubau Feuerwehrgerätehaus Preilack an die Firma Stradow Bau GmbH.

Beschluss: AP/BA/004/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 8: Metallbauarbeiten zum Bauvorhaben: Neubau des Feuerwehrgerätehaus Preilack an die Firma Grätz GbR.

Beschluss: AP/BA/005/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 9: Heizung/Lüftung/Sanitär zum Bauvorhaben: Neubau des Feuerwehrgerätehaus Preilack an die Firma Volker Krüger.

Beschluss: AP/BA/006/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 10: Elektroinstallation zum Bauvorhaben: Neubau des Feuerwehrgerätehauses Preilack an die Firma elmak GmbH.

Beschluss: AP/BA/007/2010

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 11: Außenanlagen zum Bauvorhaben: Neubau des Feuerwehrgerätehauses Preilack an die Firma Verdie GmbH.

Beschluss: AP/BA/010/2010

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Ingenieurleistungen der Fachgebiete Starkstrom, Fernmelde- und informationstechn. Anlagen, der Honorarzonen 2 bis 9, für die Baumaßnahme Neubau Sporthalle Grundschule Peitz an das Ingenieurbüro Werner, Sauer & Co GmbH zu vergeben.

Beschluss: AP/BA/011/2010

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Architektenleistung, Honorarzonen 5 bis 9, für die Baumaßnahme Neubau Sporthalle Grundschule Peitz an das Architekturbüro EPB GmbH zu vergeben.

Beschluss: AP/BA/012/2010

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Ingenieurleistungen der Fachgebiete Heizung, Lüftung und Sanitär, der Honorarzonen 5 bis 8, für die Baumaßnahme Neubau Sporthalle Grundschule Peitz an das Ingenieurbüro Dr. Humpal & Wonneberger GmbH zu vergeben.

13. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 26.02.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: 5/12/107/10**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt in der nächsten Sitzung zu Repräsentationsgeschenken und zum Beschluss der Repräsentationssatzung erneut zu beraten und zu beschließen.

Beschluss: 5/12/108/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dass es nicht gestattet ist, auf den Friedhöfen in Turnow und Preilack Tiere (auch keine Hunde) mitzubringen.

Beschluss: 5/12/109/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde.

Beschluss: 5/12/110/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: 5/12/111/10**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zwischen dem Amt Peitz und dem Feuerwehrverein Preilack e. V. zur Nutzung einer Teilfläche auf dem Gemeindegrundstück an der Kita Preilack.

Beschluss: 5/12/112/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Verpachtung einer Teilfläche von 460 qm Straßenfläche der Flur 8, Flurstück 85/1 an einen Einwohner.

Beschluss: 5/12/113/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Beschäftigung einer Reinigungskraft und einer Mitarbeiterin für Kochnebenleistungen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in der Kita Preilack.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Donnerstag, 25.03.2010

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz, Rathaus Peitz

Freitag, 26.03.2010

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindezentrum

Montag, 29.03.2010

18:00 Uhr Ortstbeirat Gießen, Gaststätte „Sonnenhof“

Mittwoch, 31.03.2010

18:00 Uhr Gewerbe- und Tourismusausschuss der Stadt Peitz, Rathaus

Donnerstag, 08.04.2010

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Montag, 12.04.2010

19:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz Peitz, Rathaus, Seminarraum Stadt Peitz

Dienstag, 13.04.2010

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, Gemeindezentrum, OT Neuendorf, Cottbuser Straße 1

Donnerstag, 15.04.2010

17:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Kultur der Stadt Peitz, Rathaus, Ratsaal
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,

Montag, 19.04.2010

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz

Dienstag, 20.04.2010

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:

**Bürgermeister
Fritz Weitow**
Tel.: 03 56 09/203
mittwochs
von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindebüro,
Dorfstraße 20a

jeden 2. und 4. Dienstag im
Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorf-
straße 71A, Jänschwalde/OT
Drewitz

Drehnow:

**Bürgermeister
Fritz Kschammer**
Tel.: 03 56 01/2 24 85
dienstags
von 16:00 bis 18:00 Uhr
in der Kita, Hauptstraße 34

Ortsteil Grieben:

Ortsvorsteher Hartmut Fort
Tel.: 03 56 96/275
Die Sprechstunden finden
gemäß Aushang in den Be-
kanntmachungskästen statt.

Heinersbrück:

**Bürgermeister
Horst Gröschke**
Tel.: 03 56 01/8 21 14
donnerstags
von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Haupt-
straße 2

Peitz:

**Bürgermeister
Bernd Schulze**
Tel.: 03 56 01/2 31 03
dienstags
von 15:00 bis 18:00 Uhr im
Rathaus, Markt 1

Ortsteil Grötsch:

**Ortsvorsteher
Andre Wenzke**
Tel.: 03 56 01/8 21 47
ungerade Woche dienstags
von 17:00 bis 18:00 Uhr,
Gemeindezentrum Grötsch

Tauer:

**Bürgermeisterin
Karin Kallauke**
Tel.: 03 56 01/8 94 84
dienstags
von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeindebüro,
Hauptstraße 108

Jänschwalde:

**Bürgermeister
Heinz Schwietzer**
Tel.: 03 56 07/74 69 14
jeden 1. und 3. Dienstag im
Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr,
Gubener Straße 30b,
Jänschwalde

Teichland:

**Bürgermeister
Helmut Geissler**
jeweils
von 16:00 bis 18:00 Uhr
1. Dienstag im Monat im
Gemeindezentrum OT Bären-
brück, Dorfstr. 31a
Tel.: 03 56 01/8 21 94
2. Dienstag im Monat im
Gemeindezentrum OT Maust,
Mauster Dorfstr. 21
Tel.: 03 56 01/2 30 09
3. Dienstag im Monat im
Gemeindezentrum OT Neu-
endorf, Cottbuser Str. 1
Tel.: 03 56 01/2 20 19

Ortsteil Jänschwalde-Dorf:

**Ortsvorsteher
Günter Selleng**
Tel.: 03 56 07/7 30 99
jeden 2. und 4. Dienstag im
Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr,
Gubener Straße 30b,
Jänschwalde

Turnow-Preilack:

**Bürgermeister
Helmut Fries**
dienstags
von 15:00 bis 18:00 Uhr
Freizeittreff Preilack,
Schönhöher Str. 15
Tel.: 03 56 01/8 98 16
Gemeindezentrum
Turnow,
Schulweg 19
Tel.: 03 56 01/2 25 59

Ortsteil Jänschwalde-Ost:

Ortsvorsteher Heiko Bieder
Die Sprechstunden finden im
Haus der Generationen statt.
Termine gemäß Aushang in
den Bekanntmachungskästen.

gerade Wochen

Ortsteil Drewitz:

**Ortsvorsteher
Heinz Schwietzer**
Tel.: 03 56 07/7 32 41

ungerade Wochen

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
Dienstag, der 30. März 2010**

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Mittwoch, dem 14. April 2010**